



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppb/006-2021#027
Datum: 15.11.2022

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) ‚Glasberger Weg‘“

in Bahn-km 1,955

der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau

in der Stadt Zwiesel
im Landkreis Regen

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
D.-Martin-Luther-Straße 8
93047 Regensburg

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) ‚Glasberger Weg‘“ in Bahn-km 1,955 der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau in der Stadt Zwiesel wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Auflassung des Bahnübergangs in Bahn-km 1,955 (Str. 5821)
- Entfernung der Pfeif- und Geschwindigkeitstafeln, der Andreaskreuze und des Bahnübergangs-Belages sowie der Entwässerungsrinnen
- Wiederherstellung des Regelquerschnitts der Strecke

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 25.04.2022, 12 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
2	Übersichtsplan, Planungsstand: 28.02.2022, ohne Maßstab	zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 25.04.2022, Maßstab 1:1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 28.02.2022, 2 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
5.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlichen Prüfung - Erläuterungsbericht, Planungsstand: 28.02.2022, 24 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 28.02.2022, Maßstab 1:500	zur Information
5.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Planungsstand: 28.02.2022, Maßstab 1:500	festgestellt
5.4	Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter, Planungsstand: 28.02.2022, 5 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.4.2 Abfallverwertung bzw. Abfallentsorgung

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter, Bauschutt) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

A.4.3 Baulärm

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten.

A.4.4 Reptilienschutz

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten.

Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen vom 08.11.2022, Az. 32-140-BÜ, aufgeführten Maßnahmen zum Umgang mit den im Baufeld vorkommenden Reptilien (Vergrämung, Abfang, Aufwertung von Ersatzhabitaten) sind zwingend umzusetzen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) ‚Glasberger Weg‘“ in Bahn-km 1,955 der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau in der Stadt Zwiesel hat den ersatzlosen Rückbau bzw. die Auflassung des Bahnübergangs zum Gegenstand.

Am bestehenden Bahnübergang in Bahn-km 1,955 führt der sog. „Glasberger Weg“ über die eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke 5821 am südlichen Stadtrand von Zwiesel. Links der Bahn erschließt der „Glasberger Weg“ als asphaltierte Straße einige Grundstücke. Rechts der Bahn wird der „Glasberger Weg“ als unausgebauter landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg fortgeführt. Das Kreuzungsstück selbst ist mit Elastomer-Kleinflächenplatten befestigt. Die Sicherung des Bahnübergangs erfolgt bisher durch Pfeif- und Geschwindigkeitstafeln. Andreaskreuze weisen dem kreuzenden Verkehr auf den Bahnübergang hin.

Im Zuge der Auflassung wird der Belag im Kreuzungsbereich komplett ausgebaut. Die Pfeif- und Geschwindigkeitstafeln, die Andreaskreuze und die Entwässerungsrinnen werden vollständig ausgebaut und entfernt. Zudem wird der Regelquerschnitt der Strecke wiederhergestellt.

Der „Glasberger Weg“ bleibt außerhalb des BÜ-Bereichs im Grunde nach unverändert. Links der Bahn wird im Bereich des Bahngrundstückes die Asphaltbefestigung ausgebaut und die Vegetationsschicht wiederhergestellt.

Rechts der Bahn wird die Wegeführung mit ungebundener Befestigung und Banketten aus Mutterboden so angepasst, dass der von der Stadt Zwiesel geplante bahnparallele Streckenzug vom BÜ in Bahn-km 1,849 her in den verbleibenden „Glasberger Weg“ einmünden kann. Auf einer Länge von etwa 10 m wird eine einfache Schutzplanke als sichtbares Hindernis quer zum aufgelassenen BÜ errichtet.

Durch den Rückbau ist eine Querung der Strecke 5821 an dieser Stelle nicht mehr möglich. Die nächstgelegene Möglichkeit der Streckenquerung bietet zukünftig der ca. 105 m westlich gelegene Bahnübergang „Einsiedlerstraße“ in Bahn-km 1,849.

Der Ausbau des bahnparallelen Weges zum benachbarten Bahnübergang in Bahn-km 1,849 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages und soll durch die Stadt Zwiesel realisiert werden.

Eine weitere alternative Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ist über den Bahnübergang in Bahn-km 2,851 „Lohmannmühlweg“ möglich.

Mit den angrenzenden Bahnübergängen in Bahn-km 1,849 und 2,851 sind zumutbare alternative Querungsmöglichkeiten vorhanden, so dass die Entbehrlichkeit des verfahrensgegenständlichen Bahnübergangs gegeben ist.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Region Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.11.2021, Az. G.016177016.2, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) ‚Glasberger Weg‘“ in Bahn-km 1,955 der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau beantragt. Der Antrag ist am 23.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit E-Mail-Schreiben vom 15.02.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden nach mehreren Abstimmungskorrespondenzen letztmalig mit Schreiben vom 23.05.2022 wieder vorgelegt.

Parallel wurde der Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes um fachtechnische Prüfung der Antragsunterlagen gebeten. Hierzu hat der Sachbereich 2 mit Schreiben vom 25.02.2022 keine Abweichungen zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgestellt.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Zwiesel
2.	Landratsamt Regen
3.	Tourismusverband Ostbayern e.V.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben bzw. enthalten deren Stellungnahmen keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Zwiesel Stellungnahme vom 05.10.2022, ohne Az.
2.	Tourismusverband Ostbayern e.V. Keine Stellungnahme abgegeben

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Regen Stellungnahme vom 08.11.2022, Az. 32-140-BÜ Beseitigung

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Stadt Zwiesel in der Stadtverwaltung (Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zimmer 2.04, 2. Stock) vom 12.09.2022 bis einschließlich 11.10.2022 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Zwiesel am 01.09.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Nr. 55“ der Stadt Zwiesel ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 25.10.2022 (24 Uhr).

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen und der Veröffentlichung im Internet sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In Ergänzung hierzu wurden sie zudem mit Schreiben vom 16.09.2022, Az. 65145-651ppb/006-2021#027, über die Auslegung der Planunterlagen in Kenntnis gesetzt.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Region Süd.

B.3 Umweltverträglichkeit

Da das beantragte Vorhaben weniger als 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Auflassung des Bahnübergangs in Bahn-km 1,955 der Strecke 5821 ist vernünftigerweise geboten. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 25.04.2022 – planfestgestellte Unterlage 1 – nachvollziehbar ausgeführt, dass durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme die Sicherheit für den Schienen- und Straßenverkehr erhöht wird (§ 3 Nr. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz). Außerdem ist die Auflassung des Bahnübergangs zugleich unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Streckengeschwindigkeit in diesem Abschnitt von derzeit 20 km/h auf zukünftig 50 km/h erhöht werden kann. Hinzu kommt, dass durch die Entbehrlichkeit der Art der nichttechnischen Sicherung – bislang durch hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge – nach Umsetzung des Vorhabens auf die Abgabe von Pfeifsignalen verzichtet werden kann, so dass auch die damit verbundene Lärmbelastung entfällt.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Stellungnahme des Landratsamtes Regen nebst dazugehöriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Das Landratsamt Regen hat sich mit Schreiben vom 08.11.2022, Az. 32-140-BÜ Beseitigung, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

„(...) zu dem geplanten Vorhaben haben wir verschiedene Fachbereiche (Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserrechtsbehörde, Immissionsschutzbehörde, Denkmalschutz, Baurecht, Bauplanungsrecht, Jagdrecht und Katastrophenschutz) angehört.

1. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Das Vorhaben zur Beseitigung des Bahnübergangs Glasberger Weg in Zwiesel (Bahn-km 1,955) auf der Strecke 5821 Zwiesel-Grafenau liegt nicht innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald“; eine naturschutzrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Vom Vorhaben sind keine amtlich kartierten Biotopflächen direkt betroffen.

Zudem könnte das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG darstellen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher primär vermieden werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, falls nicht möglich durch Ersatzzahlungen zu kompensieren. Am 1. September 2014 ist die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) in Kraft getreten, welche eine bayernweite einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherstellt.

Auf Grund des Umfangs des Eingriffes besteht unter Berücksichtigung von verschiedenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Durch den Rückbau des Bahnübergangs kann es im Vorhabensbereich zu einer Beeinträchtigung von Arten kommen.

Nach § 44 Abs.1 Nr. 1 ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um eine Tötung oder eine Verletzung, eine Störung von streng geschützten Arten oder eine Beeinträchtigung ihrer Lebensräume zu verhindern, sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungsmaßnahmen für sämtliche Arten zu planen und umzusetzen, um mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

In der vorliegenden Planung wurden nicht sämtliche Maßnahmen geplant, um insbesondere einen Verstoß nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Die vorgesehene Vermeidungsmahd ist gemäß aktuellen Studien bei weitem nicht so wirkungsvoll wie angenommen, weswegen nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch die Maßnahme das Tötungsrisiko signifikant reduziert werden kann. Entsprechend den Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene einmalige Kurzmahd nahezu keine Wirkung hat und könnte sich mit Ausnahme der Verbesserung der Übersichtlichkeit, durch die Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen sogar negativ auswirken.

Aus diesem Grund müssen die Maßnahmen zur Vermeidung, trotz der Kleinräumigkeit des Vorhabens, weiter optimiert werden, um deren Wirksamkeit zu verbessern und somit den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben weiter zu minimieren.

Mit dem Vorhaben besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, wenn die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, entsprechend den folgenden Auflagen anzupassen oder zu ergänzen:

- Die Umsetzung der Maßnahme 001_VA (Vergrämung durch Kurzmahd) und der Maßnahme 002_VA (Kontrolle vor Baubeginn) führt nicht dazu, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Einzelindividuen von Reptilien (z.B. Zauneidechse, Schlingnatter, Kreuzotter) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Vergrämungsmahd muss bereits vor Ende der Winterruhe erfolgen (ab Ende März). Anschließend ist die Vegetation auf der Fläche dauerhaft kurz zu halten. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Zusätzlich sind, zur Optimierung von an die Vorhabensfläche

angrenzenden Bereichen, Strukturen (Asthaufen, Gehölzschnitt, Wurzelstöcke) einzubringen, um die Attraktivität der umliegenden Flächen entlang der Bahnstrecke zu erhöhen und somit die Wirkung der Vergrümmungsmahd zusätzlich zu unterstützen.

- Die Baumaßnahme ist innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien (Temperaturen über 17 °C) durchzuführen.
- Die Umsetzung der Maßnahme ist von einer qualifizierten Fachkraft (ökologische Baubegleitung) zu überwachen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme). Grundsätzlich sind relevante bzw. kritische Arbeitsschritte) von der ökologischen Bauüberwachung zu begleiten, um von der Maßnahme betroffene Tiere (Reptilien, Amphibien) abzufangen und somit eine Verletzung oder Tötung der Tiere zu vermeiden.

Sowohl während als auch nach Abschluss der Baumaßnahme sind von der ökologischen Baubegleitung mindestens drei Kurzberichte (Fotos, Kurze Dokumentation der Baumaßnahme, gefangene Tiere) bei der unteren Naturschutzbehörde über die Umsetzung der Maßnahme vorzulegen (email).

2. Jagdrechtliche Stellungnahme:

Von den Baumaßnahmen betroffen ist das Gemeinschaftsjagdrevier Bärnzell II. Bei den landwirtschaftlichen Flächen südlich des Bahnübergangs handelt es sich um bejagbare Flächen. Durch den Rückbau des Bahnüberganges wird der Zugang zu den Flächen, sowie die dortige Jagdausübung, zumindest erschwert. Wie dem Erläuterungsbericht zum Vorhaben jedoch zu entnehmen ist, ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen für Fahrzeuge gleichwertig über den BÜ km 2,851 Lohmannmühlweg und das anschließende Wegenetz möglich. Für Fußgänger bietet sich der Nachbar-BÜ km 1,849 Einsiedeleistraße an, bei dem zudem beabsichtigt wird, einen Bahnparallelweg anzulegen.

Die genannten Ausweichmöglichkeiten kommen somit auch für die Jagdausübung in Frage. Wesentliche Beeinträchtigungen für die Jagdausübung können durch die geplante Maßnahme somit nicht angenommen werden.

3. Wasserrechtliche Belange sind nicht berührt.
4. Aus Sicht des technischen Umweltschutzes bestehen gegen die Beseitigung keine Bedenken.
5. Gegen das Vorhaben der DB Netz AG bestehen weder baurechtliche noch bauplanungsrechtliche Bedenken.
6. Denkmalschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.
7. Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bestehen keine Einwände.
8. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände, weil sich dadurch die Verkehrssicherheit verbessert. Dieser Bahnübergang muss nicht mehr angepfeifen werden und die Fahrgeschwindigkeit kann etwas erhöht werden.“

Entscheidung:

zu 1. Den Forderungen wird gefolgt. Die Vorhabenträgerin wird noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4 hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 10.11.2022 zugesagt, die genannten Auflagen vor, während und nach Rückbau entsprechend zu berücksichtigen und durch die umweltfachliche Bauüberwachung zu dokumentieren.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde werden die artenschutzrechtlichen Belange zum Umgang mit den im Baufeld vorkommenden Reptilien ausreichend gewürdigt. Aufgrund der schriftlichen Zusage der Vorhabenträgerin kann aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde in diesem Fall auf eine entsprechende Anpassung der Antragsunterlagen verzichtet werden.

Allerdings werden – um der Bedeutung dieses Schutzgutes Rechnung zu tragen – die diesbezüglichen Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4 der Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich rechtsverbindlich auferlegt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf die verpflichtende Einhaltung und Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen, welche zudem in Kapitel 8.2 und 8.3 der planfestgestellten Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) Berücksichtigung finden.

zu 2. bis 8. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die ersatzlose Auflassung des verfahrensgegenständlichen Bahnübergangs dient der Sicherheit für den kreuzenden Schienen- und Straßenverkehr sowie der Qualitätssteigerung des Schienenverkehrs auf der Strecke 5821. Mit den angrenzenden Bahnübergängen in Bahn-km 1,849 und 2,851 sind zumutbare alternative Querungsmöglichkeiten vorhanden, so dass die Entbehrlichkeit des verfahrensgegenständlichen Bahnübergangs gegeben ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die vom Landratsamt Regen vorgebrachten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch entsprechende Zusagen der Vorhabenträgerin angemessen berücksichtigt und gewürdigt. Die Stadt Zwiesel selbst hat ihr Einvernehmen zur geplanten BÜ-Beseitigung erteilt. Private Bedenken wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht geäußert.

Im Zuge der Maßnahmenumsetzung wird nicht auf Fremdgrund zugegriffen, die notwendigen Baumaßnahmen werden ausschließlich auf Flächen der DB Netz AG stattfinden. Die Errichtung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche ist nicht erforderlich.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Planfeststellungsentscheidung gemäß § 18 Abs. 1 AEG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV. Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23, 80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 15.11.2022
Az. 651ppb/006-2021#027
EVH-Nr. 3469366**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)